

Stadt Biberach an der Riß

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 08. Dezember 2008 , wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 AbwS wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 27 AbwS erhält folgende Neufassung:

§ 27

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

Wird anstatt dem Frischwassermaßstab die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge einschließlich des Niederschlagswassers, das auf dem Grundstück anfällt als Gebührenmaßstab zu Grunde gelegt, kann nach Überprüfung des Einzelfalles auf Nachweis

die eingeleitete Niederschlagsmenge von der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Zählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt oder durch ein von ihr zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau, sowie der Austausch des Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Frischwassermengen, die bei der Herstellung von Bauwerken verwendet werden, werden bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Ohne Nachweis wird eine pauschale Absetzungsmenge von 25 m³ anerkannt. Ein darüber hinausgehender Verbrauch, der nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen besonderen Zähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 Satz 1:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ pro Jahr |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ pro Jahr |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 36 m³ pro Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zu dem auf den Veranlagungszeitraum folgenden 31. März zu stellen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riss,

Fettback
Oberbürgermeister